

Behinderung aus Menschenrechtlicher Perspektive

RESPEKTLAND-PROJEKT „FACHSTELLE ANTIDISKRIMINIERUNGSBERATUNG
BEHINDERTER MENSCHEN“ VON ISL E.V. UND AKSE E.V.

Modelle von Behinderung

Medizinisches Modell

- Menschen sind behindert.
- Behinderung ist eine Tragödie, die therapiert, geheilt und an die Norm angepasst werden muss

Soziales Modell

- Menschen werden behindert durch umweltliche Barrieren (baulich, einstellungsbedingt)
- Behinderung (soziales Konstrukt) ≠ Beeinträchtigung und Krankheit

Menschenrechtsmodell

- Weiterentwicklung des sozialen Modells
- Anerkennung des gesamten Menschenrechtskatalogs
- Behinderung ist Teil menschlicher Vielfalt

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

DIE UMSETZUNG ALLER MENSCHENRECHTE FÜR MENSCHEN MIT
BEHINDERUNGEN

Entstehung der UN-BRK

- 1993 stellt der UN-Sonderberichterstatter Leandro Despouy in seinem Bericht weltweit Menschenrechts-verletzungen an MmB fest.
 - ... viele Sitzungen und Kommissionen tagten...
 - 12/2006: UN-Vollversammlung verabschiedet Konvention
 - 3. Mai 2008: Die Konvention tritt in Kraft
 - Ratifikationsgesetz in Deutschland zum 1. Januar 2009
 - Seit dem 26. März 2009: UN-BRK gilt in Deutschland
- **Die UN-BRK ist somit zu einem Bundesgesetz geworden - Kein optionaler Richtwert!!!**

Die UN-BRK

- **Mit der UN-BRK sind keine neuen Rechte geschaffen worden!!**
Geltende Menschenrechte sind auf die Lebenswirklichkeit behinderter Menschen zugeschnitten worden. Es gibt weitere neun Menschenrechtskonventionen, z.B. Sozialpakt (1966 -76), Frauenrechtskonvention (1979 - 81), Kinderrechtskonvention (1989 - 90)
- mit MmB erarbeitet und verfasst worden nach dem Motto: „Nichts über und ohne uns!“
- Menschenrechte sind:
 - ✓ Angeboren.
 - ✓ Unveräußerlich.
 - ✓ Egalitär.
 - ✓ Unteilbar.
 - ✓ Universell.

Bild: UN Gebäude in New York



Schattenübersetzung der UN-BRK

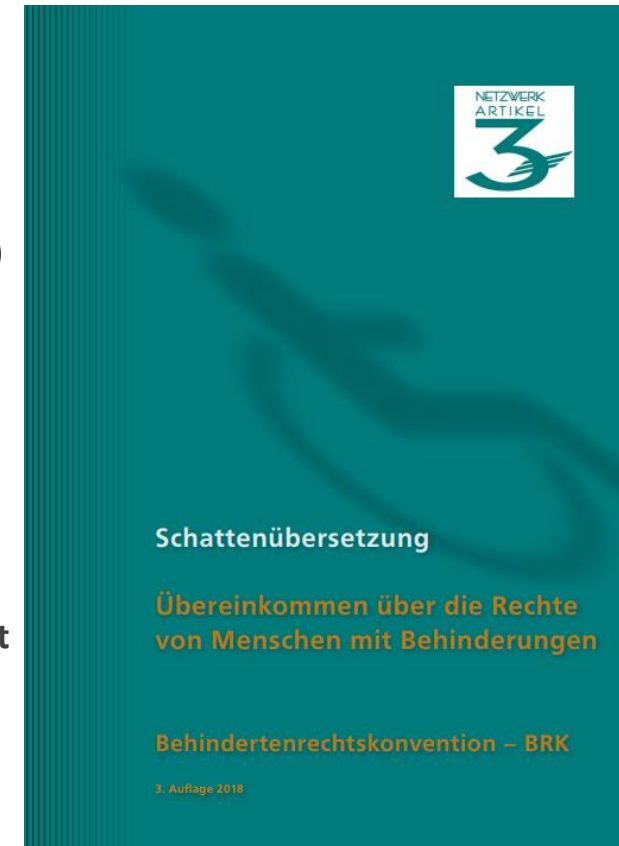
- Die offizielle deutsche Übersetzung der UN-BRK wurde ohne ausreichende Beteiligung behinderter Menschen erstellt und enthält inhaltliche Fehler.
- Das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. veröffentlichte 2009 eine „Schattenübersetzung“, angelehnt an die Praxis der Schattenberichte zu UN-Konventionen.
- Ziel: korrekte und bewusste Sprachwahl, um die Bewusstseinsbildung (Art. 8 UN-BRK) zu fördern und die authentischen Fassungen besser wiederzugeben.
- Seit 2009 wurden mehrere überarbeitete Auflagen veröffentlicht – zuletzt 2018 unter Einbezug internationaler Rückmeldungen.
- Die Schattenübersetzung betont: Menschen mit Behinderungen müssen in allen Phasen der Umsetzung und Überwachung aktiv einbezogen werden.

Hinweis:

In dieser Präsentation wird **durchgehend auf die Schattenübersetzung Bezug genommen und mit ihr gearbeitet.**

Link zur Schattenübersetzung:

<http://www.netzwerk-artikel-3.de/index.php?view=article&id=93:international-schattenuebersetzung>



Menschenrechtsverletzungen im Sinne der UN-BRK sind



- Gewalt
- zwangsweise Heimunterbringung
- zwangsweise Sonderbeschulung
- nicht barrierefreie Verkehrsmittel und Wohnungen
- Institutionalisierung
- Fremdbestimmung

UN-BRK & „Behinderung“

- Menschenrechtl. Modell: Weiterentwicklung des sozialen Modells
- Anerkennung des gesamten Menschenrechtskatalogs
- Behinderung ist Teil menschlicher Vielfalt
- Definition Schattenübersetzung Art. 1.:

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können.“

Perspektivwechsel durch Menschenrechte

- Menschenrechtliches Modell → von Wohlfahrt/Fürsorge und Rehabilitation zur Selbstbestimmung
- von der Integration (Anpassung) zur Inklusion (Vielfalt)
- von Objekten zu Subjekten
- von Patient*innen zu Bürger*innen
- von Problemfällen zu Träger*innen von Rechten (Rechtssubjekten)
- Menschenrechte sind unabhängig vom Aufenthaltsstatus!

Zentrale Konzepte der UN-BRK

1. Selbstbestimmung
2. Inklusion
3. Barrierefreiheit
4. Partizipation
5. Bewusstseinsbildung

1. Selbstbestimmung

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

„Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

a.) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner ~~Unabhängigkeit~~ **Selbstbestimmung**; ...

(Schattenübersetzung der UN BRK, http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/089_schattenuebersetzung-endgs.pdf)

- Mit Selbstbestimmung ist gemeint, dass jeder Mensch selbst darüber entscheiden darf, wie, wo und mit wem er leben möchte. Die Freiheit, über sein Leben selbst zu bestimmen, ist ein Menschenrecht, das auch durch unsere Verfassung geschützt wird.

Art. 2 Abs. 1 GG (Auszug)

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt ... “

- Selbstbestimmung ≠ Fremdbestimmung.
- Selbstbestimmung ≠ Selbstständig. (Wird oft verwechselt)

2. Inklusion

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

„Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:
...d.) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit
von Menschen mit Behinderungen und die
Akzeptanz dieser Menschen als Teil der
menschlichen Vielfalt und der Menschheit;“...

(Schattenübersetzung der UN BRK,

http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/089_schattenubersetzung-endgs.pdf)

EXKLUSION

Einzelne Menschen sind ausgeschlossen und dürfen nicht teilnehmen.



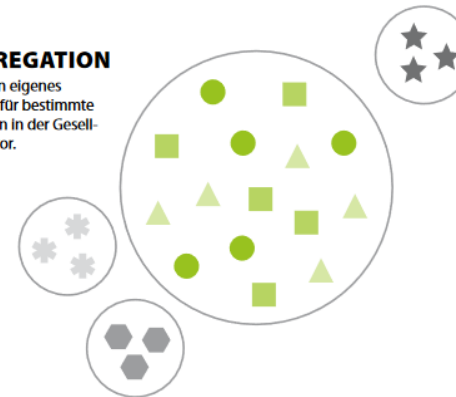
INTEGRATION

Eingliederung außenstehender Gruppen und auch einzelner Menschen unter dem Aspekt – gemeinsam aber nebeneinander.



SEGREGATION

Sieht ein eigenes System für bestimmte Gruppen in der Gesellschaft vor.



INKLUSION

Zustand und kein Prozess, bei dem alle Menschen selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.



3. Barrierefreiheit

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

Schattenübersetzung der UN BRK,

http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/089_schattenubersetzung-endgs.pdf

... „f.) die ~~Zugänglichkeit~~-Barrierefreiheit;

Der Begriff der Barrierefreiheit wird wie folgt definiert:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. ...“ (§ 4 BGG).

4. Partizipation

„Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

...c.) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;...“

Schattenübersetzung der UN BRK,

http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/089_schattenuebersetzung-endgs.pdf

- Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung, Mitsprache, Einbeziehung, usw.
- **Wirksame** Beteiligung
- Ist eine menschenrechtliche Verpflichtung
- Motto der UN-BRK **„Nichts über uns ohne uns!“**
- Würdigung der **Selbstvertretung**

Partizipation

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze
(Schattenübersetzung der UN BRK,

http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/089_schattenubersetzung-endgs.pdf

„...c.) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;“

- Aktive und informierte Beteiligung an allen Entscheidungsprozessen, die sie direkt oder indirekt betreffen.
- Einbeziehung in behinderungsspezifische und allgemeine Entscheidungen, z. B. Infrastruktur, Gesundheit oder Haushaltsplanung.
- Beteiligungsverfahren müssen frühzeitig, systematisch und barrierefrei gestaltet sein: Bereitstellung von zugänglichen Informationen, angemessenen Fristen und Assistenz.
- Finanzielle und organisatorische Unterstützung für Organisationen behinderter Menschen.

Aus: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/partizipation>

Partizipation

- Teilhabe an Arbeit
z.B. Arbeitsplatzausstattung, Budget für Arbeit...
- Teilhabe an Bildung
z.B. inklusive Beschulung (Kinder mit Behinderung in Regelschulen)
- Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
z.B. 24-Stunden-Assistenz



5. Bewusstseinsbildung

„Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

...b.) die Nichtdiskriminierung;...

Schattenübersetzung der UN BRK,

http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/089_schattenubersetzung-endgs.pdf

- Viele Mitarbeitende im Versorgungssystem, Menschen mit Behinderung/Beeinträchtigung und viele Bürger*innen sind sich über die Rechte von Menschen mit Behinderung nicht bewusst.

Weiterführende Informationen nach Themen:



[UN-Fachausschuss](#)

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN Fachausschuss) beobachtet die Umsetzung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten.

[Netzwerk Artikel 3](#)

Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.

[Monitoring Stelle der UN-BRK \(Deutsches Institut für Menschenrechte\)](#)

Die unabhängige Stelle zur Überwachung der Einhaltung der UN-BRK in Deutschland

[Staatenprüfverfahren](#)

Link zum Staatenprüfverfahren der UN-BRK durch die Monitoring Stelle

[Deutsches Institut für Menschenrechte](#)

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen.

[4. Auflage der Schattenübersetzung der UN-BRK](#)

Deutschland, Liechtenstein, Österreich und die Schweiz haben 2007/2008 fast ohne Beteiligung behinderter Menschen und ihrer Verbände eine deutsche Übersetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abgestimmt. Alle Bemühungen von Seiten der Behindertenorganisationen in den vier beteiligten Staaten, wenigstens die größten Fehler zu korrigieren, sind seinerzeit gescheitert. Deshalb hat sich das NETZWERK ARTIKEL 3 e. V. 2009 dazu entschlossen, eine sogenannte ‚Schattenübersetzung‘ zu veröffentlichen.

[Die UN-Behindertenrechtskonvention](#)

Kontakt

Bucht gerne einen Beratungstermin bei uns!

Webseite: www.fachstelle-antidiskriminierung-behinderung.de

Hotline zur Beratung von Beratungsstellen: 030 – 235 935 195

Montag: 15 – 18 Uhr

Mittwoch und Freitag: 10 -13 Uhr

E-Mail: antidiskriminierung@isl-ev.de

